

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik der Universität Augsburg vom  
1. Dezember 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik („Bachelor of Arts“) der Philosophisch- Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und das Nebenfach Kunstpädagogik sowie den Wahlbereich Kunstpädagogik der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik) vom 9. Februar 2011, die zuletzt durch Satzung vom 27. Mai 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „vor Beginn eines jeden Semesters“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs 1.
- b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Arts im Hauptfach Kunstpädagogik bietet eine Grundausbildung, die es ermöglicht, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Bildungseinrichtungen kunstpädagogisch tätig zu werden oder einen Masterstudiengang zur Vertiefung der Ausbildung anzuschließen. <sup>2</sup>Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, um methodisch sinnvolle und interessante Bildungsangebote sowohl im Feld der Bildenden Kunst, einschließlich Architektur und Design, als auch im künstlerisch-praktischen Bereich zu konzipieren und durchzuführen. <sup>3</sup>Je nach inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Studium, im Nebenfach oder in den Wahlbereichen können im breiten Spektrum der Studienangebote individuelle Ziele hinsichtlich beruflicher Orientierungen verfolgt werden. <sup>4</sup>Im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik werden Kompetenzen gefördert, die zu folgenden Qualifikationsprofilen der Studierenden führen können:

- zur Kunst- und Kulturvermittlung in nationalen und internationalen

Bildungsinstitutionen (z.B. Museen, Einrichtungen der Kunstvermittlung und der politischen Bildung)

- und in sozialen Einrichtungen (Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung)
- sowie zur Mitarbeit im Medien- und Verlagswesen, im Kulturmanagement öffentlicher Institutionen, in der Tourismusbranche etc.

<sup>5</sup>Die Studierenden können sich durch Praktika und Schwerpunktsetzungen entweder im Feld kultureller Bildung oder im Feld sozialer Arbeit oder in bildungsnahen Branchen positionieren. <sup>6</sup>Studierende mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft sollten die Berufsfelder sozialer Arbeit (z.B. die kunstpädagogische Praxis in Flüchtlingsheimen, reformpädagogischen Institutionen, Freizeitheimen, Kindertagesstätten, Kinderkunstschulen, Jugendzentren, Stadtteilarbeit, Werkstätten für schwererziehbare Jugendliche, das Arbeiten mit Senioren in Alters- und Pflegeheimen) fokussieren. <sup>7</sup>Studierende mit anderen Nebenfächern richten ihr Interesse auf die Bereiche der Kunst- und Kulturvermittlung bzw. die Mitarbeit in kulturellen Branchen.

- (3) <sup>1</sup>Ziel des Nebenfach-Studiums Kunstpädagogik ist es, Studierenden die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, um methodisch sinnvolle und interessante Bildungsangebote sowohl im Feld der Bildenden Kunst, einschließlich Architektur und Design, als auch im künstlerisch-praktischen Bereich zu konzipieren und durchzuführen. <sup>2</sup>Da als Hauptfach nur ein Fach aus der Philologisch-Historischen Fakultät möglich ist, liegt eine Schwerpunktsetzung im Nebenfach Kunstpädagogik in Richtung kultureller Bildungsarbeit nahe. <sup>3</sup>Im Laufe des Studiums können kunstpädagogische Praxisfelder kultureller Bildungseinrichtungen kennengelernt werden - insbesondere Museen, Galerien, Stiftungen, Museumsakademien, Kulturämter, freie Kunstschulen, Mediatheken, Bildungsverlage, Theater, Design- und Architektur-Archive, Banken mit Kunstsammlungen, städtische und kommunale Institutionen.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „eines Semesters oder mehrerer Semester“ durch die Worte „von regelmäßig bis zu zwei Semestern“ ersetzt.

b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 7 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in §§ 25 bis 27 sowie in der Anlage II.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3 und 5 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 werden die Worte „Durchführung von Teilprüfungen und deren Anzahl je Modul“ durch die Worte „Anzahl der Prüfungen je Modul“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 werden die Worte „wird vor Beginn des Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben“ durch die Worte „werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „25 bis maximal“ gestrichen.
- d) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „<sup>6</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.“
- b) Dem Abs. 2 Satz 1 wird folgender Gliederungspunkt angefügt:
- „- Protokolle (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Monaten)“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 werden folgende Gliederungspunkte angefügt:
- „- fachpraktische Prüfungen (Prüfungsdauer von 10 bis 90 Minuten),  
- künstlerische Studienarbeit (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis sechs Monaten),  
- künstlerisch-fachpraktische Prüfungen (Bearbeitungszeit bis zu sechs Stunden)“
- bb) Dem Satz 4 wird folgender Halbsatz sowie die Sätze 5 und 6 angefügt:
- „;für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder

Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.“

d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

<sup>4</sup>Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>5</sup>Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>6</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 6 und 7 anzufertigen. <sup>7</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>8</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.“

e) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7, der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und dessen Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.“

g) Die bisherigen Abs. 8 bis 11 werden zu Abs. 9 bis 12.

7. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerrufflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin

übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.“

b) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

<sup>3</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen.“

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

## **„§ 12**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1

BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,

- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“  
Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren“ durch die Worte „im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird „8 Fachsemestern“ durch „10 Fachsemestern“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)<sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 24 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können.<sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.<sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.<sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen.<sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen.<sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen.<sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war.<sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.“

- e) Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

11. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1)<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen.<sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 7 Abs. 12.<sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.<sup>4</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.<sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.<sup>6</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In diesem Modul werden nicht nur Grundlagen der Kunstpädagogik, sondern vor allem grundlegende Gestaltungskompetenzen vermittelt, deren Erwerb Basis eines gelingenden Studiums ist.“

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Fehlt diese Gestaltungskompetenz, ist der Erfolg des Studiums nicht gesichert.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Der Nachweis des Bestehens der Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ (Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium erfolgreich sowie in der vorgegebenen Zeit zu beenden.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs.1 zu erbringenden Leistungen nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer



Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden. <sup>9</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>10</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 11 vergeben und betreut werden. <sup>5</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.“

b) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 2 Monate.“

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „einmal“ ein Komma und die Worte „innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 3,“ eingefügt.

14. In § 19 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.

(2) <sup>1</sup>Es wird eine Fachnote für das Haupt- und das Nebenfach gebildet. <sup>2</sup>Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Haupt- bzw. Nebenfachs. <sup>3</sup>Die Fachnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.“

15. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Dekan oder der Dekanin“ durch die Worte „oder der Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.“

17. In § 22 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.“

18. In § 23 wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Hauptfach Kunstpädagogik ist mit einem der Nebenfächer gemäß Anlage I studierbar.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Studieninhalte und Modulprüfungen des Hauptfachs richten sich nach § 25.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, werden die Module in § 25 bis § 27 sowie in der Anlage II mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. <sup>2</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.“

20. Die Modultabelle in § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau I	4	5	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprüfung
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung I	4	6	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprüfung
D.	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung

	oder künstlerische Projektarbeit II			
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit III	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
E.	Praktikum	2	5	ub; Bericht
Bachelorarbeit			10	
Summen		54	90“	

21. Die Modultabelle in § 26 erhält folgende Fassung:

„Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau I	4	5	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprüfung
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung	4	6	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	8	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit II	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
E.	Praktikum	2	5	unbenotet; Bericht
Summen		44	60“	

22. In § 28 wird in der Überschrift das Wort „Elternzeit“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz“ ersetzt. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

23. In § 29 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. November 2016 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 16. November 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 1. Dezember 2016, Az. M-310-9.

Augsburg, den 1. Dezember 2016  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2016.

## Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik der Universität Augsburg vom 1. Dezember 2016 [Nr. M-310-9-1-003)

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der ersten Zeile wird das Wort „In“ gestrichen.
  - b) In Buchst. a) wird der Doppelpunkt gestrichen.
2. Die fehlerhafte Nummerierung der Satzung wird berichtigt.
3. In Nr. 5 Buchst. d) wird „<sup>2</sup>“ durch „<sup>6</sup>“ ersetzt.
4. In Nr. 12 Buchst. cc) wird das Wort „Studierenden“ durch „Studierende“ ersetzt.

Augsburg, den 1. Dezember 2016

i.V.

gez.

Robert Strecker